



## Zentralstatuten

Ersteller:	Basketrat
Datum Erstellung:	1. Mai 2006
Datum letzte Ratifizierung::	XX. XXXX 2009
Genehmigt	Delegiertenversammlung XX. XXXX 2009
Gültigkeit:	ab Saison 2010 / 2011





## KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

Rechtsform, Verbandsgebiet

- 1.) Unter Nord-Ostschweizerischer Basketballverband ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eingetragen, der im Weiteren mit der Bezeichnung ProBasket geführt wird.
- 2.) ProBasket ist in der Hauptsache der Interessenvertreter der Basketballsport betreibenden **Organisationen** und deren Mitglieder in den Kantonen Aargau, Appenzell, Glarus, Graubünden, Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri und Zürich.
- 3.) Es können **Organisationen** aus dem Ausland, insbesondere Deutschland, Liechtenstein und Österreich aufgenommen werden, soweit dies nach den Statuten von Swiss Basketball ebenfalls möglich ist.
- 4.) **Der Begriff Organisationen umfasst: juristische Personen nach ZBG Artikel 52, Vereine nach ZBG Artikel 60, und öffentlich rechtliche Organisatoren wie zB. Schulen.**
- 5.) Der Sitz des Verbandes ist Zürich.

### Artikel 2

Verbandszweck

- 1.) ProBasket fördert die Entwicklung des Basketballsports innerhalb des Verbandgebiets. Er gibt seinen **Mitglied-Organisationen** die Möglichkeit, an Meisterschaften aller Alterskategorien teilzunehmen.
- 2.) ProBasket ist Mitglied von Swiss Basketball und vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf gesamtschweizerischer Ebene in den Organen von Swiss Basketball.
- 3.) Zur Verfolgung des Verbandszwecks stattet die Verbandsführung ihre Organe mit den erforderlichen Kompetenzen, sowie den finanziellen und personellen Mitteln aus. Es sind einfache und zweckmässige Lösungen anzustreben.

### Artikel 3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder von ProBasket können werden:
  - a.) **Organisationen**, in der Verbandsregion, die den Basketballsport betreiben und zur Förderung dieser Sportart bereit sind.
  - b.) **Organisationen** aus anderen Regionalverbänden, als assoziierte Mitglieder
  - c.) Personen, die eine Lizenz bei Swiss Basketball besitzen, als Einzelmitglieder
  - d.) Personen, die sich besonders um die Förderung des Basketballsportes verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder
- 2.) **Organisationen** und Einzelmitglieder müssen gleichzeitig Mitglied von Swiss Basketball sein.
- 3.) **Die Mitglied-Organisationen** haften solidarisch für finanzielle Verpflichtungen ihrer eigenen Mitglieder gegenüber von ProBasket nur im Rahmen der Meisterschaft. Für Aktivitäten im Rahmen der Regionalauswahlen und/oder Ausbildungszentren entfällt diese.
- 4.) Die Mitglieder haben die ihnen gemäss Statuten und Reglementen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört auch die Stellung der zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Funktionäre. Oberstes Gebot der Handlungsweise aller Beteiligten ist der „Fairplay-Gedanke“.

Pflichten der Mitglieder



#### Artikel 4

Vertretung nach aussen

- 1.) Der Vorstand, im Weiteren Basketrat bezeichnet, vertritt den Verband nach aussen.
- 2.) Der Präsident oder ein vom Basketrat bezeichnetes Mitglied vertritt den Verband bei Swiss Basketball.

#### Artikel 5

Haftung:

ProBasket haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Ein Regress auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

## KAPITEL II - ORGANISATION

### A – Delegiertenversammlung

#### Artikel 6

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Basketrat (Vorstand)
- c) Geschäftsleitung
- d) Geschäftsbereiche
- e) Rechtspflegeinstanzen
- f) Rechnungsrevisoren

#### Artikel 7

Delegiertenversammlung,  
Stimmrecht

- 1.) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ, sie setzt sich aus den Delegierten der **Mitglied-Organisationen** zusammen.
- 2.) Die Delegiertenversammlung findet nach Möglichkeit im Monat Juni statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 3.) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn es der Basketrat beschliesst oder wenn ein Drittel der Mitgliedervereine unter Angabe der Traktanden dies verlangen.
- 4.) Anträge von **Mitglied-Organisationen** müssen vom Präsidenten sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung an die offizielle Verbandsadresse schriftlich und klar formuliert zugestellt werden.

#### Artikel 8

Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Verabschiedung von Statuten und Auflösung des Verbandes
- b) Verabschiedung von Leitbild, Verbandspolitik und Reglemente der Rechtspflegeinstanzen
- c) Wahl von Revisoren, Rechtspflegeinstanzen, Basketrat und Delegierte des Swiss Basketball Parlaments
- d) Verabschiedung von Budget und Jahresbeitrag
- e) Abnahme des Geschäfts- und Revisorenberichtes, sowie der Jahresrechnung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) **Aufnahme von neuen Mitgliedern**



## Artikel 9

Teilnahme und Stimmverteilung

- 1.) **Mitglied-Organisationen** sind zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung verpflichtet. Die Vertretung durch **ein anderes Mitglied** ist nicht zulässig.
- 2.) Die **Mitglied-Organisationen** sind durch ihren Präsidenten an der Delegiertenversammlung vertreten. In Ausnahmefällen kann ein **Vertreter des Präsidenten** an der Delegiertenversammlung teilnehmen, benötigt dazu aber eine schriftliche Vollmacht des **amtierenden Präsidenten**.
- 3.) Die Mitglieder des Basketrats sowie die Geschäftsleitung sind gehalten, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen; sie dürfen keine **Mitglied-Organisation** vertreten.
- 4.) **Mitglied-Organisationen** sind an der Delegiertenversammlung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unbeschränkt stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind zur passiven Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigt, haben jedoch kein eigenes Stimmrecht. Einzelmitglieder sind mit je einer Stimme zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- 5.) Eine assoziierte **Mitglied-Organisation** kann werden, wer sich mit mindestens einem Team an den Interregionalen Meisterschaften von ProBasket beteiligt. Ein **assoziiertes Mitglied** verfügt an der Delegiertenversammlung über das Stimmrecht (Berechnung gemäss Artikel 9 Absatz 6; Stimmverteilung) im Bereich Meisterschaftsgebühren. Sie unterliegen dabei denselben Rechten und Pflichten wie ordentliche **Mitglied-Organisationen**. Es können aber auch zusätzlich in einem separaten Abkommen Regelungen vereinbart werden.
- 6.) Die Anzahl Stimmen der **Mitglied-Organisationen** richtet sich nach der Zahl ihrer lizenzierten Mitglieder. Für zehn von ProBasket oder von Swiss Basketball lizenzierten Mitglieder erhält der Verein eine Stimme; Bruchteile werden aufgerundet.
- 7.) **Mitglied-Organisationen**, die der Teilnahmepflicht nicht nachkommen, haben eine Busse zu bezahlen.

## Artikel 10

Beschlussfassung

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

## B – Basketrat

### Artikel 11

Basketrat

- 1.) Der Basketrat besteht aus 4 bis 9 Mitglieder. Er konstituiert sich selber und regelt die Unterschriftenregelung des Verbandes fest. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder von 2 Mitgliedern des Basketrats nach Bedarf einberufen.
- 2.) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.) Der Basketrat hat die Möglichkeit weitere Organe und Kommissionen einzuführen, solange sie nicht rechtswidrig sind oder gegen Artikel der Statuten verstossen.

### Artikel 12

Kompetenzen

In die Zuständigkeit des Basketrats fallen:

- Verantwortlich für Delegiertenversammlung
- Formuliert die Verbandspolitik
- Definiert und kontrolliert Verbandsziele und Strategien



- Verabschiedet Organisationsstruktur und Reglemente
- Führt eine rollende Personalplanung für den Basketrat, die Geschäftsleitung und Swiss Basketball (Zentralvorstand, Parlament und Fachkommissionen) durch
- Definiert Pflichtenhefte für den Geschäftsführer und die Parlamentarier
- Ernennt die Geschäftsleitung und das Personal der dazugehörige Organisationsstruktur
- Der finanzielle Kompetenzbetrag beträgt maximal 10 Prozent des budgetierten Umsatzes.

## C – Geschäftsleitung

### Artikel 13 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer, den Leitern der Geschäftsbereiche Sport, Spielleitung und Marketing, sowie dem Leiter Finanzen und Leiter Regionen. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Geschäftsbereich Services.

### Artikel 14 Aufgaben und Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen:

- Umsetzung der Verbandszielsetzung und Strategien
- Verantwortung für das Budget und die Rechnungsführung
- Rollende Personalplanung und Ernennungen im Aufgabenbereich
- Verabschiedung von Weisungen

## D – Geschäftsbereiche

### Artikel 15 Geschäftsbereich

Es gibt 4 Geschäftsbereiche – Sport, Spielleitung, Marketing und Services, welche den Betrieb des Verbandes umsetzen.

### Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Geschäftsbereiche fallen:

- Umsetzung der Produktzielsetzung
- Erarbeitung und Unterbreitung von Reglementen und Weisungen
- Bindeglied zu regionalen und nationalen Fachbereichen

## E – Rechtspflege Instanzen

### Artikel 17 Disziplinar- und Protestkommission (DPK), Rekurskommission

- 1.) Die Disziplinar- und Protestkommission (DPK) sowie die Rekurskommission setzen sich aus je drei Mitgliedern sowie bis zu 3 Ersatzmitglieder zusammen.
- 2.) Mitglieder und Ersatzmitglieder, die keinem anderen Organ angehören dürfen, werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Das Verfahren der DPK und der Rekurskommission wird, soweit es nicht durch die Zentralstatuten geregelt ist, durch das Disziplinar- und Protestreglement (DPR) festgelegt.

## F – Rechnungsrevisoren

### Artikel 18 Rechnungsrevisoren

- 1.) Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.



- 2.) Anstelle von zwei Rechnungsrevisoren kann als Revisionsstelle auch ein anerkanntes Treuhandbüro eingesetzt werden.
- 3.) Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Basketrat zuhanden der Delegiertenversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten.

## KAPITEL III – RECHTSSCHUTZ

### Artikel 19

Statutenveränderungen, Verbandsauflösung

- 1.) Die Disziplinar- und Protestkommission (DPK) beurteilt erstinstanzlich Protest-Disziplinarverstösse, die durch Mitglieder von ProBasket oder durch Teilnehmer von dessen Veranstaltungen begangen wurden, sowie Spielfeld-Proteste anlässlich der vom Verband organisierten Veranstaltungen.
- 2.) Disziplinar- und Protestfälle können durch einen Einzelrichter entschieden werden, dessen Entscheid kann bei der DPK angefochten werden; die DPK entscheidet in Dreierbesetzung.

### Artikel 20

Beschwerde gegen Entscheide der Geschäftsbereiche

- 1.) Erstinstanzliche Entscheide eines Geschäftsbereiches können innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit Beschwerde bei der Geschäftsleitung angefochten werden.
- 2.) Die Leiter der Geschäftsbereiche haben umfassende Prüfungsbefugnisse. Sie überprüfen den angefochtenen Entscheid auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit.
- 3.) Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern der zuständige Geschäftsbereich diese nicht entzieht.

### Artikel 21

Rekurskommission

- 1.) Die Rekurskommission beurteilt in Dreierbesetzung Rekurse gegen Entscheide der DPK sowie gegen Entscheide der Geschäftsbereiche über Beschwerden (Art. 19).
- 2.) Ein Rekurs kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des anzufechtenden Entscheides bei der Rekurskommission schriftlich erhoben werden.
- 3.) Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rekurskommission diese nicht entzieht.

## KAPITEL III - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 22

Statutenveränderungen, Verbandsauflösung

- 1.) Für eine Änderung der Zentralstatuten sowie für die Auflösung des Verbandes anlässlich einer Delegiertenversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 2.) Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das allenfalls vorhandene Verbandsvermögen einem Verein mit sportlichen Zielsetzungen zu übergeben.